



**ZEICHENERKLÄRUNGEN**

- A.) für Festsetzungen
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
  - TEILBEREICHSGRENZE
  - ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
  - ST 2277 ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE - STAATSTRASSE
  - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
  - BAULINIE
  - BAUGRENZE
  - FESTLEGUNG DER FIRSTRICHTUNG
  - Ga GARAGEN
  - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
  - ÖFFENTL. KINDERSPIELPLATZ
  - P ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN
  - F ÖFFENTL. FUSSWEG
  - KG KINDERGARTEN
  - ZU- u. AUSFAHRTSVERBOT (STAATSTRASSE)
  - GRUNDWASSERSENKUNG
  - 10 m: UNÜBERBAUBARE FLÄCHE
  - 20 m: DULDUNGS- u. ANPFLANZUNGSRECHT
  - RECHTE Z.G. DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
  - NUTZUNGSÄNDERUNG
- SICHTFLÄCHEN
- |          |                    |                                         |
|----------|--------------------|-----------------------------------------|
| WR (I)   | REINES WOHNBEREICH | GESCHOSSZAHL (BINDEND)                  |
| 0.4 0.8  | GRUNDFLÄCHENZAHL   | GESCHOSSFLÄCHENZAHL                     |
| 21° 0(g) | DACHNEIGUNG        | ÖFFENE BAUWEISE - GESCHLOSSENE BAUWEISE |
|          | SATTELDACH         |                                         |
- |       |                     |           |
|-------|---------------------|-----------|
| WA TH | ALLGEM. WOHNBEREICH | TRAUFRÖHE |
| 6.0   | BAUWÄHNZAHL         |           |
- |         |                  |                        |
|---------|------------------|------------------------|
| MI II   | MISCHBEREICH     | GESCHOSSZAHL (BINDEND) |
| 0.4 0.8 | GRUNDFLÄCHENZAHL | GESCHOSSFLÄCHENZAHL    |
| 30° 0   | DACHNEIGUNG      | ÖFFENE BAUWEISE        |
|         | SATTELDACH       |                        |
|         | TRAFOSTATION     |                        |
- B.) für Hinweise
- BESTAND WOHNGEBAUDE
  - BESTAND NEBENGEBAUDE
  - GRUNDSTÜCKSGRENZE
  - ZUKUNFTIGE GRUNDSTÜCKSGRENZE

**TEXTFESTSETZUNGEN**

WOHNBEREICHE (WR u. WA)

- FÜR DIE GENANNTEN GEBIETE GELTEN DIE §§ 3, 4 u. 6 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG, OHNE AUSNAHMEN
- DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG IST FESTGESETZT:
  - DURCH BAUGRENZEN
  - DURCH DIE GRUNDFLÄCHENZAHL
  - DURCH DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- FÜR DACHGESCHOSSE GILT ART. 61 Abs. 1 BAY. BO. NIEBERRÜCKE SIND UNZULÄSSIG. DACHGÄUPE SIND ZULÄSSIG BEI EINER DACHNEIGUNG > 30° - 2 ALLER GÄUPEBREITEN = 1/3 DACHLÄNGE
- EINFRIEDUNGEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 1,30 m NICHT ÜBERSCHREITEN (AUSNAHMEN SIEHE 5.)
- BEI SICHTFLÄCHEN DÜRFEN EINFRIEDUNGEN U. BEPFLANZUNGEN EINE HÖHE VON 0,70 m NICHT ÜBERSCHREITEN
- SOWEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GERINGERE ABSTANDSFLÄCHEN ALS NACH ART. 6 Abs. 3 u. 4 BAY. BO. VORGESCHRIBEN, ERGEBEN, WERDEN DIESSE FESTGESETZT!
- FÜR GARAGEN, DIE NACH DEN FESTSETZUNGEN DES BEB-PLANES AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZU ERRICHTEN SIND, WIRD ALS BAUWEISE DIE GRENZBEBAUUNG FESTGESETZT.

# BEBAUUNGSPLAN GRAFENRHEINFELD WEST

LANDKREIS SCHWEINFURT *4. Änderung* M 1/1000  
I. TEILBEREICH

SCHWEINFURT, DEN 20.3.1978  
DIPL. ING. H. GREBER  
BAUTECHNISCHES BÜRO  
87200 GRAFENRHEINFELD  
WEINSTRASSE 10  
PLANFERTIGER

GRAFENRHEINFELD, DEN 20.3.1978  
1. BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplanentwurf hat gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 20.3.1974... bis 20.3.1978... öffentl. ausgelegt Grafenrheinfeld, den 20.3.1978

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan von 20.3.74 gem. § 10 BBauG am 20.3.1978 als Satzung über Grafenrheinfeld, den 20.3.1978 bekanntgemacht. Damit ist der Bebauungsplan gemäß § 12 BBauG seit dem 08.09.1978 rechtsverbindlich.

DIPL. ING. H. GREBER  
BAUTECHNISCHES BÜRO  
87200 GRAFENRHEINFELD  
WEINSTRASSE 10

1. BÜRGERMEISTER